

**Satzung der Stadt Nideggen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule
im Primarbereich“
vom 25.6.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2006 (GV NRW S. 278), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen (Offene Ganztagschule im Primarbereich - OGS) der Stadt Nideggen.

**§ 2
Teilnahme / Anmeldung**

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 5 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Maßnahmeträger bestätigt. Der Betreuungsvertrag verlängert sich auch bei einem weiteren Verbleib des Kindes in der OGS nicht automatisch.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung mit dem hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der OGS.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger der OGS und dem Schulträger.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei:
- Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger der OGS und dem Schulträger.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein kostendeckendes Entgelt berechnet, welches vom Maßnahmeträger erhoben wird.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS-Gruppe der Stadt Nideggen, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages.
- (4) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (GV NRW S. 631) sowie der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren vom 01.08.2006 analog angewendet.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Beitragssatzung sind:
 - verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind,
 - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind,
 - ein Vormund oder eine andere Person, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler ausüben.
- (7) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (8) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (9) Die Berechnung und der Einzug der Elternbeiträge erfolgt durch den Maßnahmeträger.
- (10) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Maßnahmeträger neu festgesetzt.
- (11) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, erhoben.

- (12) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (13) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.
- (14) Ferner besteht kein Anspruch auf Erstattung bei nicht erfolgter Teilnahme an der OGS wegen Beteiligung an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).

§ 6 **Fälligkeit / Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Maßnahmeträgers festgesetzt und sind bis zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Entrichtung erfolgt per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom

Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgruppe	Brutto-Jahreseinkommen in €	Monatlicher Betrag
1	bis 12.000,00 €	15,00 €
2	bis 24.000,00 €	30,00 €
3	bis 36.000,00 €	50,00 €
4	bis 48.000,00 €	75,00 €
5	bis 60.000,00 €	100,00 €
6	über 60.000,00 €	125,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den

DER BÜRGERMEISTER

(Hönscheid)